

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6370 Stans

Stans, 12. Dezember 2017

Totalrevision der Einföhrungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfieverordnung NG 263.12) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die FDP Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend Opferhilfieverordnung. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Béatrice Richard, Stans (Verfasserin der Stellungnahme)
LR Karl Tschopp, Stans

I. EINLEITUNG

Die Grundlage der Opferhilfe wird auf Bundesgesetzebene geregelt und umfasst vier Leistungen:

- Unentgeltliche Beratungsleistungen
- Finanzielle Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach einer Straftat (z.B. Notunterkunft, psychotherapeutische Interventionen)
- Längerfristige finanzielle Leistungen (z.B. anwaltliche Begleitung im Strafverfahren)
- Ausrichtung von Schadenersatz- und/oder Genugtuungsleistungen

Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfieverordnung des Bundes sind für die Kantone direkt anwendbar, die Kantone müssen jedoch die Zuständigkeiten regeln und dafür sorgen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der bundesrechtlich vorgesehenen Hilfe erhalten. Die Opferhilfeleistungen sollen möglichst unbürokratisch und ohne administrative Hürden erfolgen.

Die Opferhilfe ist subsidiär und kommt nur zum Zug, wenn die Hilfe von anderen Personen oder Institutionen nicht genügend oder gar nicht geleistet wird. Sie versteht sich quasi als Auffangnetz zur Milderung von Härtefällen. Von Opfern, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden

wird erwartet, dass sie ihre Eigenmittel einsetzen um einen Teil der Folgen einer Straftat zu tragen. Von den Gesuchstellenden wird daher regelmässig verlangt, dass sie die Kosten zuerst bei Versicherungen, der Täterschaft und im Straf- oder Zivilverfahren geltend machen.

Gemäss den Richtlinien hat das Opfer Anspruch auf:

- Soforthilfe (4 Stunden anwaltliche und 10 Stunden therapeutische Hilfe sowie 21 Tage Notunterkunft inkl. Überbrückungshilfe und allfällige Übersetzungskosten,
- Längerfristige Hilfe bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat und die Folgen beseitigt oder ausgeglichen sind
- Entschädigung und Genugtuung.

Betreffend Organisation der Beratungsstellen verlangt die Bundesgesetzgebung, dass diese fachlich unabhängig sind, also organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt sein. Nur so kann die gesetzlich vorgesehene Schweigepflicht, die zentral für die notwendige Vertrauensbasis zwischen Opfer und Beratungsstelle ist, umgesetzt werden. Der Regierungsrat kann eine oder mehrere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Beratungsstellen anerkennen und mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Bis zu dieser Anerkennung obliegen die Aufgaben der Beratungsstelle dem Amt für Justiz, welches diese Aufgaben seit Jahren interimistisch wahrnimmt.

II. VORGESEHEN ÄNDERUNGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN

Im Vordergrund steht nun der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern, welcher aufgrund seiner eigenen Fallzahlen über eine sehr gute Beratungsstelle verfügt. Dies würde die notwendige Entflechtung vom Amt für Justiz sicherstellen. Zudem können die Betroffenen frei wählen, in welchem Kanton sie die Opferberatung beanspruchen möchten. Bereits heute wird die Luzerner Beratungsstelle von zahlreichen Nidwaldner Personen besucht.

Die Kosten für die Leistungen der Opferhilfe waren in den letzten Jahren wie folgt:

- 2014 knapp 49'000 Franken
- 2015 rund 57'000 Franken
- 2016 circa 45'000 Franken

2014 wurden ca. 9'000 Franken für die Abgeltungen an andere Kantone aufgewendet. Im Jahre 2015 stiegen diese Abgeltungen auf beinahe 16'000 Franken und im Jahr 2016 auf 24'000 Franken. Es zeigt sich, dass sich immer mehr Bürger/-innen ausserkantonale beraten lassen.

Die vorliegende Revision zieht gemäss Vernehmlassungsunterlagen keine finanziellen Auswirkungen nach sich, auch wenn die Kosten für ausserkantonale Beratung tendenziell steigen. Es ist Sache des Kantons, mit dem eine Leistungsvereinbarung ausgehandelt wird, für das nötige Personal zu sorgen.

III. STELLUNGNAHME FDP.DIE LIBERALEN NIDWALDEN

Die FDP die Liberalen Nidwalden unterstützen den Entscheid, die Leistungen der Opferhilfe in einer Vereinbarung ausserkantonal zu regeln.

Wir danken der Regierung für die geleistete Arbeit

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Bosshard', is written over a light blue rectangular background.

Stefan Bosshard
Präsident